

Regulierte Selbstregulierung?

Jugendschutzprogramm JusProg e.V. im Umgang mit Freigaben ab 16 Jahren

Seit Februar 2012 gibt es zwei von der KJM (Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten) anerkannte Jugendschutzprogramme: eines von der Telekom und eines von JusProg e.V., letzteres unter jugendschutzprogramm.de im Internet kostenlos verfügbar. Als Beispiel für das Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ (ein Begriff aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) im Jugendmedienschutz ist das Programm von JusProg e. V. interessant – auch im Vergleich zum Programm der Telekom.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) fordert in § 5: „Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen.“ Und in § 11 wird als eine Möglichkeit, diese Forderung umzusetzen, genannt: „Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.“

Im Klartext: 1. Anbieter, die möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ins Internet stellen, sollen ihre Seite „labeln“, d. h. für diejenige Altersstufe kennzeichnen, ab der sie – die Anbieter selbst! – das Angebot für unproblematisch halten: ab 0, 6, 12 oder 16. 2. Es sollen Jugendschutzprogramme entwickelt werden, die in der Lage sind, diese Label auszulesen.

Hintergrund JusProg e.V.

Neben dem Filter der Telekom hat JusProg e.V. schließlich das Rennen um die KJM-Anerkennung gewonnen. „Unternehmen der Erotikbranche wie Beate Uhse, Fundorado, der Bauer-Verlag und der Orion-Versand schlossen sich 2003 zu dem Verein JusProg zusammen und entwickeln seitdem eifrig einen Jugendschutzfilter, der Alters-Label auf Webseiten auslesen kann“ (heise.de, Text 1431667, 24.8.2012). Vorsitzender des Vereins war und ist Mirko Drenger, der zugleich Geschäftsführer von Fundorado ist („Die größte deutsche Sex und Erotik Seite mit Flatrate“). Zweck des Vereins „ist die Förderung des

Kinder- und Jugendschutzes in Telemedien im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (im Folgenden „JMStV“).... Zur Erreichung dieses Zwecks entwickelt, betreibt und pflegt der Verein Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV, die einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Angeboten in Telemedien ermöglichen“ (Satzung JusProg e.V., Stand: 24.8.2012).

Und das mit dem Jugendschutzprogramm kompatible Alters-Label? „Dazu beauftragte sie (die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter) ein Unternehmen namens Online Medien (korrekt Online Management) Kontor. Dessen Chef heißt nicht zufällig Stefan Schellenberg, ehemaliger Online-Leiter des Bauer-Verlags und JusProg-Initiator“ (heise.de, Text 1431667, 24.8.2012). Schellenberg leitete bis 2007 mit der Inter Content KG die Online-Sparte des Bauer-Verlages und damit einen der größten Web-Erotik-Anbieter Deutschlands. Heute ist Stefan Schellenberg auch bei jugendschutzprogramme.de der „Verantwortliche i.S.d.P.“

Damit passen das vom OMK entwickelte Label age-de.xml einerseits und das Jugendschutzprogramm von JusProg e.V. andererseits zusammen. Ob eine Seite gelabelt ist, erkennt der Nutzer übrigens nicht. Man findet das nur heraus, wenn man auf der Seite www.altersklassifizierung.de (Seite validieren) die URL-Adresse einer Seite (z.B. www.praline.de) eingibt.

JusProg e.V. im Einsatz

Bei so viel Unterstützung aus der Erotik-Branche reizt es natürlich, das Jugendschutzprogramm von JusProg e.V. daraufhin zu testen, wie mit dem Thema Sex, Pornografie bzw. Erotik-Seiten im Internet umgegangen wird. Dieser Anbieter ist ja – im Gegensatz zu einem Filter-Anbieter, der selbst keine möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte ins Netz stellt – mit einem gewissen Interessenkonflikt bei der Selbstregulierung konfrontiert.

1. Wird der Filter für unter Zwölfjährige, also ab sechs Jahren aktiviert, bedient sich JusProg e.V. der Whitelist von fragfinn.de, auch wenn diese ursprünglich ab acht Jahren konzipiert ist. Dass es dabei (Stand: Februar 2013) eine Freischaltung des Jugend(!)-portals „loveline.de“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit einem breiten sexbezogenen Themenspektrum und der Seite „gib-aids-keine-chance.de“ mit einem Schwerpunkt bei „safer Sex“

gibt, liegt in der Verantwortung von fragfinn.de, nicht von JusProg e.V. Gelabelt sind diese Seiten der BZgA jedenfalls nicht! Ab zwölf Jahren funktioniert grundsätzlich eine allgemeinübliche Blacklist und der Bildschirm bleibt frei von drastischer Erotik, wenn man die teils deutlichen Darstellungen bei Wikipedia für Zwölfjährige als geeignet akzeptiert. – Wikipedia ist nicht gelabelt.

Die Überlegung sei erlaubt: Je freizügiger das Thema Sex bei Kindern dargestellt werden darf, desto größer wird sicherlich der Handlungsspielraum für Angebote an Jugendliche. Ein Zehnjähriger, der schon alles über Sex aus loveline.de weiß oder zu wissen glaubt, wird bald neugierig auf andere Seiten.

2. Wird das Programm auf „ab 16 J.“ konfiguriert, sind etliche deutsche Erotik-Unternehmen und Mitglieder von JusProg e. V. mit ihren Eingangsseiten („Appetizer-Seiten“) und dadurch mit ihrem kompletten Angebotsspektrum vertreten: u.a. fundorado.de, sadorado.com, orion.de, praline.de, coupe.de. Selbstverständlich kommt man beim Anklicken eines der unzähligen Angebote auf diesen Seiten (z. B. Abb. 1 oder Abb. 3) nicht viel weiter (bei Webcam-Seiten aber immerhin auf animierende Clip-Ausschnitte). Hier beginnt das anmeldepflichtige „Erwachsenenangebot“.

Das stimmt nachdenklich. Hier werden bei 16-jährigen Jungen und Mädchen Inhalte der Erotik-Branche angepriesen, die man erst ab 18 Jahren nutzen darf/kann. Bei Kinofilmen „... darf der Kinobetreiber nur Trailer (Ausschnitte von Filmen) zeigen, die für die gleiche Altersstufe wie der Hauptfilm freigegeben sind. Freigaben für Trailer können sich von den Freigaben der Filme, für die sie werben, unterscheiden“ (jugendschutzaktiv.de, 28.8.2012).

Sind also die werbenden Appetizer-Seiten der deutschen Erotik-Anbieter eigens für Ju-



Abb 1:
Ausschnitt aus Einstiegsseite orion.de, 28.8.2012

gendliche gestaltet und mit einem Label für die Altersstufe ab 16 ausgestattet? Fundorado.de., sadorado.com, praline.de und coupe.de sind gelabelt ab 16 Jahren, bei orion.de findet man keinen (!) Eintrag. Aber warum erscheint beim Anklicken der Inhalte, die erst ab 18 Jahren zugänglich gemacht werden dürfen, nicht der bei JusProg übliche Blockadetext: „Hoppla ... Die von Dir aufgerufene Seite ist wahrscheinlich noch nichts für dich. Der Aufruf wurde vom Jusprog-Filter blockiert, da die Inhalte nicht für dein Alter zugänglich sind.“ Stattdessen wird u.a. bei fundorado.de und bei praline.de eine Aufforderung eingeblendet, sich anzumelden und zu bezahlen (Abb. 2)!



Abb. 2:
Statt Blockade-Seite mit Hinweis auf Jugendschutz:
Zahlungsaufforderung (z.B. bei fundorado.de)

Der Text, der auf den Jugendschutz als Grund für eine Blockade hinweist, erscheint indes schon bei der Einstiegsseite von beateuhse.com, bei st.-pauli-nachrichten.de und auch beim Anklicken der Adresse sex-shop-für-frauen.de oder pg-versand.de. Klar, diese Seiten tragen kein Label (orion.de aber auch nicht!).

Das erfährt der Jugendliche jedoch nicht. Er lernt, dass es bei den frei geschalteten Anbietern nur deshalb nicht weiter geht, weil man sich erst anmelden und bezahlen muss. Diese Sperre scheint der beim (nicht pornografischen) Pay-TV vergleichbar. Ist das die Botschaft, die man von einem Jugendschutzprogramm bezüglich Erotik-Angebote/Pornografie für Jugendliche erwartet? Sollen diese Seiten bei 16-Jährigen den Eindruck erwecken, Pornografie habe nichts mit einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung in ihrer Altersstufe zu tun, sondern sei nur eine Frage des Bezahlers? Man könnte eigentlich vermuten, dass hier der JMStV mit § 6 Absatz 3 hemmend wirken müsste: „Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.“ Entweder sind die hier kritisierten visualisierten „Inhalte“/Angebote nicht entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche oder die Anbieter verstoßen gegen dieses Gebot im JMStV.

Aber wer kontrolliert und wer entscheidet das? Wer in unserer Gesellschaft entscheidet überhaupt noch grundsätzlich über das, was Kindern und Jugendlichen zu- oder abträglich ist? Wer sich ein eigenes Bild davon machen will, was die Erotik-Anbieter selbst für 16-Jährige zuträglich finden, sollte sich die Einstiegsseiten der genannten Anbieter im Internet einmal genauer ansehen und dabei nicht das Einzelbild, sondern die geballte Summe von Bildern, vor allem von „willigen“ Mädchen und Frauen, auf sich wirken lassen. Vielleicht erfüllen die Seiten – dank der profunden vielschichtigen Sachkenntnis ihrer Anbieter – tatsächlich formal die Anforderungen des JMStV an ein Jugendschutzprogramm – und dann gilt: „Jugendschutzprogramme zielen gemäß der Systematik des JMStV darauf ab, dass deutsche Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien diese verbreiten können, ohne rechtsaufsichtliche Maßnahmen durch KJM und Landesmedienanstalten befürchten zu müssen. Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV stellen damit ausschließlich ein Instrument der Privilegierung von Inhalte-Anbietern dar“ (KJM-online.de, 11.6.2012). Aha!



Abb. 3: Angebotsseite sadorado.com 23.8.2012

Telekom-Jugendschutzprogramm

Das von der KJM anerkannte Programm der Deutschen Telekom müsste eigentlich nach den gleichen Prinzipien funktionieren wie das von Jusprog e. V. Das ist aber nicht so. Da man bei diesem Programm „sichere Verbindungen“ (https) grundsätzlich für Kinder sperren kann – eine spezielle Möglichkeit, die es bei JusProg e.V. anscheinend nicht gibt – können Eltern z. B. das Jugendportal Loveline der BZgA (trotz des Angebots über fragfinn.de) ausschalten. Anders behandelt werden auch die hier bereits erwähnten Erotik-Angebote. Wenn man den Filter auf 16 Jahre einstellt, kann man orion.de (ohne Label ist das eigentlich verständlich), aber auch die gelabelten Seiten fundorado.de, sadorado.com, praline.de oder coupe.de nicht aufrufen. Es erscheint sofort die Blockade-Seite der Telekom mit der Begründung, dass die Seite noch nichts für den

Nutzer ist. Kann das Telekom-Programm das Label „ab 16 J.“ nicht auslesen? Das ist aber doch Voraussetzung für die Anerkennung als Jugendschutzprogramm. Werden Eltern und Pädagogen darüber aufgeklärt, dass anerkannte Jugendschutzprogramme Sex- und Erotik-Angebote unterschiedlich filtern?

Interessenlage

Steht das Interesse an einem Jugendschutzprogramm und der passenden Kennzeichnung von Seiten der Erotik-Branche in irgendeinem Zusammenhang damit, dass die Appetizer-Seiten bestimmter deutscher Anbieter ab 16 Jahren freigeschaltet werden können? Die Vermutung liegt nahe: Jungen und Mädchen werden „angefüttert“ mit erotischen Bildern und Texten, die sehr wahrscheinlich bei den meisten Neugier wecken oder sogar als Verheißung auf sexuelle Erregung und Befriedigung empfunden werden. Dadurch, dass etliche Konkurrenten nicht aufrufbar sind, werden Jugendliche gezielt an bestimmte deutsche Anbieter herangeführt. Dass dieser Effekt geschäftsfördernd für bestimmte Anbieter ist und motivierend auf ihr Bemühen um ein anerkanntes Jugendschutzprogramm wirkt, ist natürlich nur eine Vermutung. Denn es heißt in der Satzung von JusProg e.V.: „Der Verein ist selbstlos tätig. Er führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine Erwerbsinteressen“. Diese Selbstverpflichtung weckt Vertrauen.

Bei Problemen mit dem Jugendschutzprogramm von JusProg e.V., kann man zudem einen Support in Anspruch nehmen. Angeboten werden eine E-Mail-Adresse und zwei Fax-Nummern 0180 30 33 300 und 040 51 306 821 (Stand: Februar 2013). Beide Nummern führen zur Geschäftsstelle von Fundorado, ohne dass dies für den Nutzer erkennbar wäre. Ob Eltern und Pädagogen, die eine Unterstützung beim Einsatz eines anerkannten Jugendschutzprogramms suchen, damit rechnen, dass ihr Fax – in der Regel mit einigen persönlichen Daten, sonst wäre eine Antwort nicht möglich – direkt bei Fundorado landet? Unklar ist für Ratsuchende auch, wie der Datenschutz gehandhabt wird.

Schlussbemerkung:

Wie gut das Jugendschutzprogramm von JusProg e.V. in anderen Bereichen funktioniert, wird hier nicht thematisiert. Es sei außerdem betont: Die kritischen Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Umgang dieses Filters mit den Freigaben ab 16 Jahren – nicht auf die Filme oder das Angebot der Erotik-Branche an sich!

Prof. Dr. Karla Etschenberg, Köln
Vorstand AJS